Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus — Kanton Solothurn

Kantonaler Nutzungsplan "Naturreservat Biedermannsgrube"

Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Situation 1 : 5'000

Öffentliche Auflage vom 24.11.2016 bis 23.12.2016

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 422 vom 6. März 2017

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. 10 vom 10. März 17

Der Staatsschreiber: [Unterschrift]

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.			
						Oensingen, 14.11.2014	geprüft: HH	genehmigt: HH
						gezeichnet: dra	Plan Nr: 21397 / 1	
						Grösse: 30 x 147		
						user: pej		
						gedruckt: 07. Februar 2017		

AV-Grundlage vom: wird wöchentlich aktualisiert — K:\Umweltplanung\Feldbrunnen\21397 Naturreservat\03 GIS Hauptordner\04 mxd\Nutzungsplan Naturreservat neu

www.bsb-partner.ch
Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79
BSB + Partner Ingenieure und Planer

Sonderbauvorschriften Kantonales Naturreservat „Biedermannsgrube"

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

[1] Das bisherige kantonale Naturreservat „Biedermannsgrube" (RRB 3818 vom 13. Juli 1971) wird revidiert und den heutigen Ansprüchen sowie den Bestimmungen der Bundesverordnung über Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV, SR 451.34) angepasst.
[2] Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erhaltung und Pflege der verschiedenen Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere im Naturreservat. Dies wird durch eine Abstimmung der Interessen des Naturschutzes und der Naherholung sowie der forstwirtschaftlichen, fischereilichen und anderen, naturverträglichen Nutzungen erreicht.
[3] Die bisherige nächtliche Sperrung der Riedholzstrasse durch die Gemeinde während der Amphibienzugszeit wird hier reglementiert.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote Linie gekennzeichnete Gebiet im Waldareal, welches drei Teilperimeter umfasst: „Biedermannsgrube", „Weierrain" und „Rehhubel" sowie für die Riedholzstrasse vom Kreisel beim Schloss Waldegg bis zur Gemeindegrenze von Riedholz. Das Naturreservat umfasst Teile der beiden Parzellen GB Feldbrunnen-St. Niklaus Nr. 23 und 24 im Eigentum der Bürgergemeinde Stadt Solothurn (BGS).

§ 3 Bestandteile

Bestandteile des Gestaltungsplans sind der Situationsplan im Massstab 1 : 5'000 und die Sonderbauvorschriften.

II. Schutzbestimmungen

§ 4 Schutzvorschriften

[1] Die naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt gemäss § 5.
[2] Nutzungen, die dem Zweck widersprechen, sind untersagt.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, soweit sie nicht für das Erreichen der Schutzziele nach § 5 notwendig sind.
- Das Reiten und Felsklettern.
- Das Laufenlassen und das Baden von Hunden (auch an der Leine).
- Organisierte Sportanlässe (z.B. Orientierungsläufe) sowie andere betriebsame Nutzungsformen (z.B. mit lauter Musik) oder Grossanlässe.
- Das Campieren und das Bauen von Hütten sowie das Anzünden von Feuern.
- Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates und seiner Infrastruktur sowie für die forstwirtschaftliche Nutzung notwendig ist.
- Das Pflücken, Ausgraben und Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Farnen und Flechten, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist.
- Das Stören, Fangen, Aussetzen (insbesondere Fische), Verletzen oder Töten und das Füttern von Tieren, sowie das Schädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege
- Das Liegenlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen inkl. Grün- und Gartenabfälle, Materialien und Flüssigkeiten aller Art.
- Der Einsatz von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen.

[3] Ausnahmen: Von den Verboten nach Ziffer 2 ausgenommen sind:

- Die bisherige Nutzung für die Jagd und Fischerei.
- Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach § 5.
- Besondere Gestaltungsmassnahmen, die naturschützerischen Zielen oder der Sicherheit der Besucher dienen.
- Massnahmen, welche dem Schutz von Personen und Sachwerten dienen.

Das Bau- und Justizdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, wie z.B. wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes, bewilligen.

§ 5 Unterhalts- und Pflegemassnahmen

[1] Um die Erhaltung des Naturreservates nach § 1 sicherzustellen, wird das Gebiet in Bereiche aufgeteilt. In diesen Bereichen gelten differenzierte Schutzziele, die mit den entsprechenden Massnahmen mit vorgegebenen Häufigkeiten und Zeiträumen erreicht werden sollen:

Bereich	Ziele	Massnahmen	Häufigkeit	Zeitraum
Gesamte Reservatsfläche	Freihalten von invasiven Neophyten, z.B. Japanknöterich, Robinie, Amerikanische Goldruten, Drüsiges Springkraut, Sommerflieder und Krebsschere (im Weierrainweiher).	Kontrolle und artspezifische Bekämpfung nach kantonaler Praxishilfe.	Jährlich.	Sommer bis Herbst.
Biedermannsgrube (IANB Bereich A)	Erhalten und Fördern der Geburtshelferkröte und anderer Amphibien.			
a) Weiher	Laich- und Larvengewässer für Amphibien erhalten.	Vorsichtig von Abfällen und allfälligen Steinen säubern, ohne Amphibienlarven zu schädigen (sind ganzjährig anwesend). Verlandungsvegetation entfernen, insbesondere Rohrkolben und Teichbinsen. Material am Weiherrand abtropfen lassen, dann auf bestehenden Haufen deponieren. Steine auf der Böschung bei vorhandenen Kleinstrukturen deponieren.	Jährlich Teilflächen (allenfalls ganze Fläche).	September bis Oktober.
b) Übrige Fläche	Landlebensraum der Geburtshelferkröte erhalten und fördern. Offenhalten der Fels- und Schuttstandorte, Schattenwurf reduzieren, Erhalten der gehölzfreien und vegetationslosen Flächen.	Wald südlich und westlich der Grube periodisch auflichten. In der Grube Gehölzaufwuchs und Brombeeren komplett entfernen. Auf der Böschung Untergrund lockern und Vegetation entfernen. Sämtliches Astmaterial und Schnittgut vor Ort auf Haufen deponieren.	Wald bei Bedarf, Grubenareal jährlich Teilflächen (allenfalls ganze Fläche).	September bis Februar.
Weiher im Weierrain (IANB Bereich B)	Erhalten und Fördern der grossen Populationen der Erdkröte, des Grasfrosches und anderer Amphibien sowie der Ringelnatter vorwiegend im westlichen, fischfreien Teil.			
a) Bruchwald und Amphibienlaichgewässer (westlicher Teil)	Bei Bedarf Schattenwurf reduzieren.	Einzelne Bäume fällen.	Bei Bedarf.	September bis Februar.
b) Fischweiher (östlicher Teil)	Verlandung unterbinden.	Kontrollen durch Werkhof. Trockenlegen und Astmaterial, Schilf und andere Verlandungsvegetation entfernen.	Kontrollen mehrmals pro Jahr, andere Massnahmen bei Bedarf.	September bis Februar.
Rehhubel (IANB Bereich A)	Erhalten und Fördern der Geburtshelferkröte und anderer Amphibien.		Jährlich Teilflächen (allenfalls ganze Fläche).	
a) Weiher und Tümpel	Laich- und Larvengewässer für Amphibien erhalten.	Verlandungsvegetation entfernen, insbesondere Rohrkolben und Teichbinsen, ohne Amphibienlarven zu schädigen (sind ganzjährig anwesend). Material am Weiherrand abtropfen lassen, dann auf Haufen am Rand der Grubensohle deponieren.		September bis Oktober.
b) Übrige Fläche	Landlebensraum der Geburtshelferkröte erhalten und fördern. Offenhalten der Fels- und Schuttstandorte, Schattenwurf reduzieren, Erhalten der gehölzfreien und vegetationslosen Flächen.	Gehölzaufwuchs und Brombeeren komplett entfernen. Wo möglich Untergrund lockern und Vegetation entfernen. Sämtliches Astmaterial und Schnittgut vor Ort auf Haufen deponieren.		September bis Februar.

[2] Abweichungen können durch die Abteilung Natur und Landschaft des Amts für Raumplanung aufgrund von gemeinsamen Begehungen mit der BGS und der Gemeinde bewilligt werden.

§ 6 Nächtliche Sperrung der Riedholzstrasse während der Amphibienzugszeit

Die Riedholzstrasse vom Kreisel beim Schloss Waldegg bis zur Gemeindegrenze von Riedholz wird vom Werkhof der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus während der Amphibienzugszeit jeweils nachts für den Verkehr gesperrt. Der Werkhof konsultiert rechtzeitig Ende Februar die Regionalvertretung Amphibien der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) über Beginn und Dauer der nächtlichen Sperrung, da diese Massnahme von Jahr zu Jahr den herrschenden Verhältnissen angepasst werden muss.

III. Vollzug Unterhalt

§ 7 Zuständigkeit

[1] Die BGS sorgt für den ordentlichen Unterhalt der Teilgebiete Biedermannsgrube und Rehhubel sowie des westlichen Teils des Weihers im Weierrain (Bruchwald) nach den Schutzbestimmungen.

[2] Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt der Fusswege, Ruhebänke, für die Abfallentsorgung usw. im östlichen Teil des Weihers im Weierrain (Fischweiher). Sie stellt damit die Erholungsnutzung sicher.

§ 8 Finanzierung

[1] Der Kanton (Natur- und Heimatschutzfonds, Unterhalt Grundstücke) beteiligt sich zu 50% an den Kosten von Unterhaltsmassnahmen, welche vornehmlich der Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt dienen. Unterhalts- und Aufwertungsmassnahmen in den Teilgebieten Biedermannsgrube und Rehhubel können wegen deren nationaler Bedeutung (IANB-Objekt, Bereich A) bis zu 100% vom Kanton finanziert werden. Arbeiten zugunsten der Erholungsnutzung finanziert die Gemeinde.

[2] Unterhaltsmassnahmen mit Kostenbeteiligung des Kantons sind vorgängig mit der Abteilung Natur und Landschaft abzusprechen. Die Beteiligung des Kantons setzt eine schriftliche Beitragszusicherung voraus.

[4] Der Kanton erstellt und finanziert die Beschilderung des kantonalen Naturreservats.

[3] Vorbehalten bleiben die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates.

IV Schlussbestimmungen

§ 9 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn es der Erreichung des Schutzzieles dient.

§ 10 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Legende

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Kantonales Naturreservat / kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan / Abgrenzung der Schutzzone nach § 36 Abs. 1 lit. e PBG
- 1 Teilgebiet Biedermannsgrube
- 2 Teilgebiet Rehhubel
- 3 Teilgebiet Weierrain (Die Forststrassen liegen ausserhalb des Reservatperimeters.)
- Kantonales Naturreservat "Biedermannsgrube" Feldbrunnen-St. Niklaus wird aufgehoben

Orientierungsinhalt

- Gemeindegrenze
- Landwirtschaftszone
- Kommunale Naturschutzzone
- Spezialzone Biedermannsgrube
- Hecke, Ufergehölze
- Wald

Aufhebung/Erweiterung Perimeter Kantonales Naturreservat "Biedermannsgrube" — Genehmigungsinhalt
RRB Nr. .... vom ....

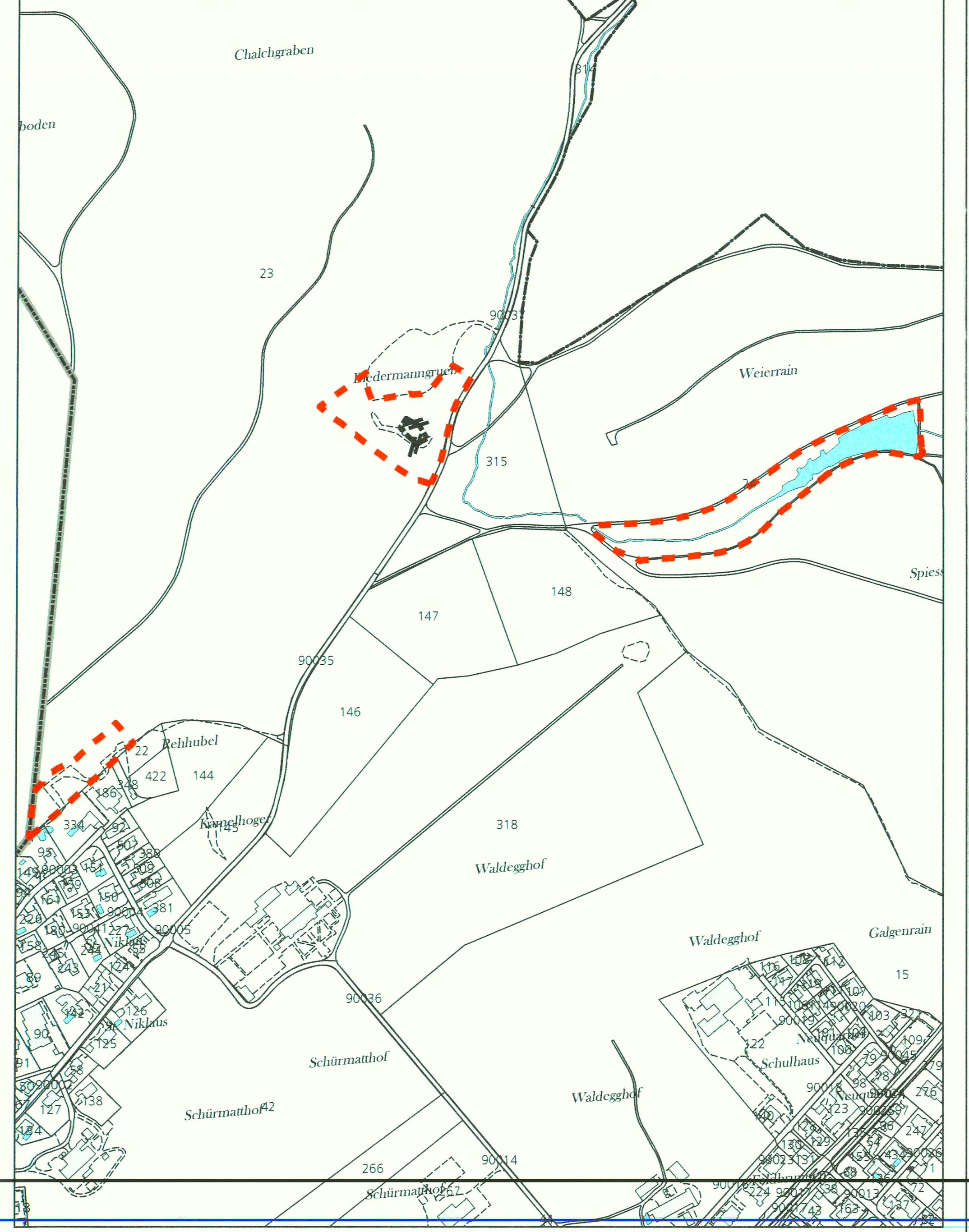
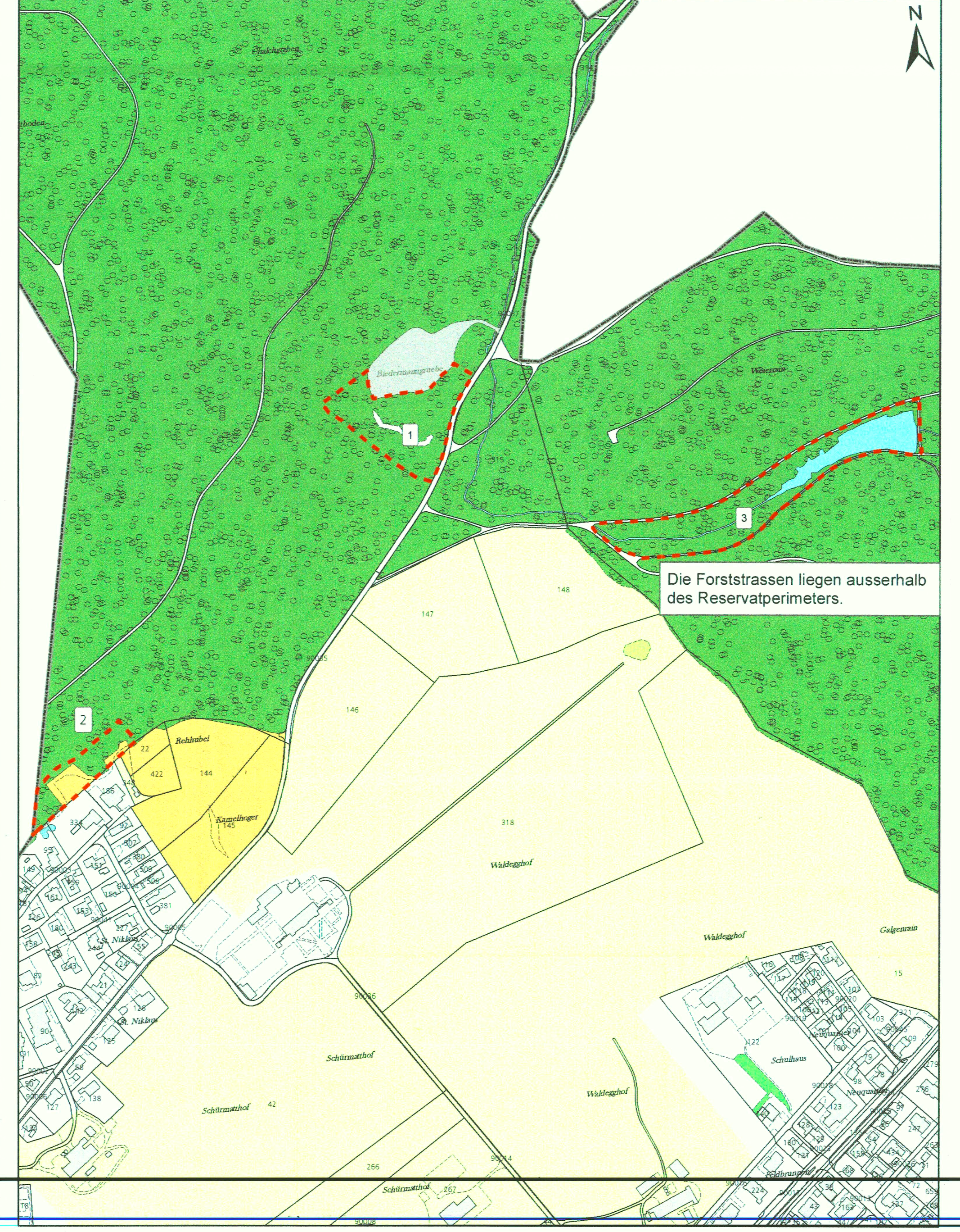
Zonen- und Gestaltungsplan (Kantonales Naturreservat) — Genehmigungsinhalt
RRB Nr. .... vom ....